

# Förderrichtlinien Veranstaltungsförderungen Sport

Diese Richtlinien  
treten mit  
1. Jänner 2024  
in Kraft.

## Inhalt

1	Leistungsgegenstand .....	3
2	Förderungswürdige Sportveranstaltungen.....	3
3	Ansuchen von Förderungen.....	3
4	Abrechnung der Förderung .....	4
5	Inkrafttreten und Sonstiges .....	5

## 1 Leistungsgegenstand

- (1) Das Land Salzburg fördert ausschließlich Sportveranstaltungen, die im Land Salzburg stattfinden. Die Förderung wird anhand der Anzahl der Teilnehmer bzw. bei Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung anhand der Anzahl der inländischen und ausländischen TeilnehmernInnen sowie der Anzahl der teilnehmenden Nationen unter Berücksichtigung der Sportart beurteilt. Grundlage der Förderbemessung ist außerdem ein aussagekräftiges Veranstaltungsbudget (Einnahmen und Ausgaben).

## 2 Förderungswürdige Sportveranstaltungen

- (1) Internationale Sport-Großveranstaltungen:
  - a. Weltmeisterschaften
  - b. Europameisterschaften
  - c. Internationale Veranstaltungen in der allgemeinen Klasse und/oder Nachwuchs von besonderer Bedeutung
- (2) Nationale Sport-Großveranstaltungen:
  - a. Österreichische Staatsmeisterschaften
  - b. Österreichische Meisterschaften
  - c. Österreichische Veranstaltungen, wenn das Leistungsniveau und das Teilnehmerfeld in etwa dem einer Österreichischen Staatsmeisterschaft bzw. Meisterschaft entsprechen
- (3) Große internationale und nationale Breitensportveranstaltungen
- (4) Teilnahme von Salzburger SportlerInnen an internationalen Wettkämpfen
- (5) Sonstige Veranstaltung mit sportlicher Relevanz für das Land Salzburg die unerwartet bzw. kurzfristig angemeldet werden.

## 3 Ansuchen von Förderungen

- (1) Ansuchen für Punkt (2) und (4) sind bis 3 Monate vor bzw. nach einer Veranstaltung beim Landessportbüro Salzburg einzureichen.
- (2) Ansuchen für Punkt (1) und (3) sind bis mindestens 12 Monate vor einer Veranstaltung beim Landessportbüro Salzburg einzureichen.
- (3) Ansuchen für Punkt (5) können kurzfristig aufgrund der Relevanz eingereicht werden.

- 4
- (4) Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, andere beantragte bzw. gewährte Förderungen bekannt zu geben. Diese Verpflichtung gilt auch für Förderungen, die bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung der Förderung beantragt bzw. gewährt wurden.
  - (5) Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:
    - a. Finanzplan (Projektbezogene Gesamteinnahmen und -ausgaben)
    - b. Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Förderansuchen
    - c. Veranstaltungsbeschreibung (inhaltliche Angaben zur Veranstaltung)
  - (6) Ab einer gewährten Förderung iHv € 5.000 wird ein Fördervertrag abgeschlossen.
  - (7) Das Land Salzburg behält sich vor, zur Beurteilung der Förderansuchen ein ExpertInnen-Gremium zu befassen.

## 4 Abrechnung der Förderung

- (1) Für die Abrechnung der Förderung sind bis spätestens 3 Monate nach Ende der Veranstaltung folgende Unterlagen dem Landessportbüro vorzulegen:
  - a. Ein Abschlussbericht/Veranstaltungsbericht
  - b. Endabrechnung der Veranstaltung (tatsächliche Einnahmen und Ausgaben)
  - c. Abrechnungsbelege (Rechnungsbelege mindestens in Höhe der Förderung und dazugehörige Zahlungsbelege)
- (2) Nach Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Belege und der zweckgewidmeten Verwendung wird die Entlastung erteilt. Originalbelege werden zurückgeschickt.
- (3) Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- (4) Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früher gewährter Förderungen vom Land Salzburg ausbezahlt.
- (5) Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro behält sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- (6) Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

## 5 Inkrafttreten und Sonstiges

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Bei allen vor dem 01.01.2024 eingereichten und bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien noch nicht genehmigten Förderanträgen erfolgt die Förderabwicklung nach den neuen Richtlinien.
- (3) Sofern die Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten die Bestimmungen des [Salzburger Landessportgesetzes](#) idgF. sowie der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\) und des Transparenzdatenbankgesetzes \(TDBG\)](#) idgF.
- (4) In Abweichung zu Punkt 10. Abs. 2 lit i. der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Salzburg sind Belege sieben Jahre aufzubewahren.